Deutscher Bundestag **Drucksache 18/3799**

18. Wahlperiode 21.01.2015

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jan van Aken, Andrej Hunko, Christine Buchholz, Annette Groth, Inge Höger, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu und der Fraktion DIE LINKE.

Elektronische Kampfführung der Bundeswehr

Laut Angaben der Bundesregierung hat die Bundeswehr bereits im Jahr 2007 die Gruppe „Computer Netzwerk Operationen“ (CNO) innerhalb des Kommandos Strategische Aufklärung eingerichtet (vgl. Mündliche Frage 8 des Abgeordneten Andrej Hunko vom 19. Februar 2014, Plenarprotokoll 18/16). In der Ausgabe 02/2014 der Zeitschrift „Technology Report“ gibt der Leiter dieser Spezialeinheit einen Einblick in die Arbeit der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (www.heise.de/tr/artikel/Die-deutschen-Cyber-Krieger-2192518.html).
Demnach ist die CNO grundsätzlich auch zu offensiven Operationen in der Lage und führt diese durch, unter anderem durch den Einsatz von „Stealth-Techniken“, durch die Angriffe und Angriffsversuche getarnt werden. Ob und wie derartige Operationen durchgeführt werden, hänge lediglich von politischen Willensbildungsprozessen ab.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche sind die rechtlichen Grundlagen von Operationen der Einheit CNO?
2. Verfügt oder verfügte die Einheit über etwaige Sonderrechte für geplante und bzw. oder durchgeführte Einsätze?

   Wenn ja, welche und mit welcher konkreten Begründung wurden diese wann verliehen?
3. Welchem Kommando ist die CNO unterstellt, und welche Rücksprachen, Befehlswege und Unterrichtungsroutinen mit politischen Entscheidungsträgern der Bundesregierung gibt es?
4. Inwiefern lassen sich die grundsätzlichen rechtlichen Vorgaben für die Einheit CNO für die Durchführung von offensiven Cyberangriffen nutzen?
5. Welches sind nach Einschätzung der Bundesregierung grundsätzlich legitime Ziele von Cyberangriffen der Einheit CNO?
6. Wie viele und welche Angriffe durch verbündete Staaten der Bundesrepublik Deutschland wurden seit Bestehen der Einheit durch diese unterstützt, bzw. an welchen Angriffen beteiligte sie sich (bitte Einsatzziel, Einsatzdatum und durchführenden Hauptakteur angeben)?
7. Welcher der bisherigen Einsätze der CNO ist nach Einschätzung der Bundesregierung durch ein bestehendes Mandat des Deutschen Bundestages zum Einsatzzeitpunkt gedeckt gewesen (bitte Einsatz, Zeitpunkt und entsprechendes Mandat angeben)?

8. Für welchen Einsatz hat die Bundesregierung keine Mandatierung der Spezialeinheit CNO laut Parlamentsbeteiligungsgesetz beantragt, und aus welchen Gründen wurde hiervon ggf. abgesehen?
9. Was sind seit Bestehen der Einheit Ziele von Cyberangriffen der Einheit CNO geworden (bitte Einsatzziel und Einsatzdatum angeben)?
10. Welche weiteren Einheiten bestehen bei Bundeswehr, Nachrichtendiensten oder anderen Einrichtungen des Bundes, die in der Lage sind, offensive Operationen der elektronischen Kriegsführung bzw. Sabotage durchzuführen?
11. Welche offensiven Operationen durch Einheiten, die nicht Bestandteil der CNO sind, haben auf welcher rechtlichen Grundlage seit dem Jahr 2000 stattgefunden (bitte Einheit, Datum und Angriffsziel angeben)?
12. In welchen Fällen waren Angehörige der Spezialeinheit CNO oder anderer Einheiten außerhalb von Deutschland an der Ausführung von defensiven Operationen im Einsatz beteiligt (bitte Einsatzzeitraum, Einsatzort, Operationsbeschreibung und Anzahl von eingesetztem Personal angeben)?
13. In welchen Fällen waren Angehörige der Spezialeinheit CNO oder anderer Einheiten außerhalb von Deutschland an der Ausführung von offensiven Operationen im Einsatz (bitte Einsatzzeitraum, Einsatzort, Operationsbeschreibung und Anzahl von eingesetztem Personal angeben)?
14. Schließt die Bundesregierung aus, dass durch Cyberangriffe deutscher Soldaten bzw. Angehöriger der Einheit CNO unbeteiligte Zivilisten bzw. Personen zu Schaden gekommen sind?
15. Wie viele feindliche Kämpferinnen und Kämpfer, Soldatinnen und Soldaten und wie viel feindliches Militärpersonal sind seit Bestehen der Einheit CNO durch von ihr ausgeführte Cyberangriffe zu Schaden gekommen?
16. In welchen Fällen ist es zu Schäden an nichtmilitärischer und bzw. oder ziviler Infrastruktur gekommen (bitte Einheit, Datum, Angriffsziel und Schadensbeschreibung angeben)?
17. Wie beabsichtigt die Bundesregierung grundsätzlich, Schäden an unbeteiligten Personen und/oder Zivilisten sowie an nichtmilitärischer, ziviler Infrastruktur durch Cyberangriffe zu vermeiden?
18. Wie wird vonseiten der Bundesregierung sichergestellt, dass keine Ziele mit völkerrechtlichen Schutzzeichen durch einen Cyberangriff beschädigt bzw. zerstört werden?
19. Strebt die Bundesregierung den Ausbau der elektronischen Kriegsführungsfähigkeiten – insbesondere die der Einheit CNO – an (bitte finanzielle, personelle und logistische Konsequenzen dieser Bestrebungen konkret angeben)?
20. Betrachtet die Bundesregierung die Einsatzmittel der Spezialeinheit als Wirkmittel im Sinne von Waffensystemen, die dazu beschafft und vorbereitet werden, bei ihrem Einsatz die Handlungsfähigkeit eines Gegners (nachhaltig) zu beeinträchtigen oder zu eliminieren?
21. Wenn nein, wie lautet die grundsätzliche Definition dieser offensiven Wirkmittel durch die Bundesregierung?
22. Welche rechtlichen und/oder völkerrechtlichen Implikationen besitzen diese Definitionen von Wirkmitteln der elektronischen Kriegsführung nach Einschätzung der Bundesregierung?

23. Sind die bei der Spezialeinheit CNO tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Soldatinnen und Soldaten nach Einschätzung der Bundesregierung Kombattanten im Sinne des Völkerrechts, wenn sie sich an offensiven Angriffen beteiligen, und wenn nein, warum nicht?
24. Wenn ja, tragen die bei der Spezialeinheit CNO tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Soldatinnen und Soldaten die für Kombattanten im Sinne des Völkerrechts üblichen hoheitlichen Abzeichen der Bundesrepublik Deutschland sichtbar an ihrer Arbeitskleidung bzw. Uniform?
25. Werden im Falle offensiver Angriffe oder Abwehrmaßnahmen technische Einrichtungen genutzt, die sicherstellen, dass die hoheitliche Zugehörigkeit der bei der Spezialeinheit CNO tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Soldatinnen und Soldaten gegenüber dem Gegner sichtbar und erkennbar ist (bitte technische Einrichtungen, Maßnahmen etc. angeben)?
26. Wurden Fähigkeiten, Aufgaben und Kapazitäten der Spezialeinheit CNO oder Teile davon an private Auftragnehmer ausgelagert (bitte den Zeitpunkt, die Arbeitsbereiche und die Auftragnehmer nennen)?
27. Bestehen aufseiten der Bundesregierung oder der Bundeswehr Pläne, Fähigkeiten, Aufgaben und Kapazitäten der Spezialeinheit CNO oder Teile davon an private Auftragnehmer auszulagern (bitte den geplanten Zeitpunkt, die konkreten Arbeitsbereiche und den Auftragnehmer nennen)?
28. Wie ist nach Einschätzung der Bundesregierung die völkerrechtliche Einordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Unternehmen, die ausgelagerte Fähigkeiten, Aufgaben und Kapazitäten der Spezialeinheit CNO oder Teile davon übernehmen?
29. Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Unternehmen, die ausgelagerte Fähigkeiten, Aufgaben und Kapazitäten der Spezialeinheit CNO oder Teile davon übernehmen, nach Einschätzung der Bundesregierung völkerrechtlich als Kombattanten zu betrachten?
30. Sind sogenannte Stealth-Techniken zur Tarnung von Cyberangriffen grundsätzlich dazu geeignet, über die Zugehörigkeit von Akteuren zu einer bestimmten Konfliktpartei zu täuschen?
31. Werden durch Einheiten der Bundeswehr zur elektronischen Kriegsführung wie der CNO sogenannte Stealth-Techniken zur Tarnung von Cyberangriffen eingesetzt?
32. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich den Einsatz von sogenannten Stealth-Techniken zur Tarnung über die Zugehörigkeit von Akteuren vor dem Hintergrund des völkerrechtlichen Perfidieverbots?
33. Unter welchen Umständen sind nach Auffassung der Bundesregierung sogenannte Stealth-Techniken grundsätzlich Verstöße gegen das völkerrechtliche Perfidieverbot?

Berlin, den 21. Januar 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333